

Arlesheim, 14.04.2010

Kantonales Sozialamt  
Gestadeckplatz 8  
Postfach 640  
4410 Liestal

## **Änderung der Sozialhilfeverordnung: Anhörung der Gemeinden**

Schreiben vom 2. März 2010 mit Frist bis 4. Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO BL dankt für die Einladung bei der Anhörung der Gemeinden zur Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV) Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt:

Grundsätzlich hat die Höhe der neuen Ansätze unter § 5 „Günstige Verhältnisse“ SHV (§ 5 Abs. 2 SHG) im Vorstand Verwunderung ausgelöst. Das Bundesgericht hat im 2007 festgelegt, dass erst ab einem deutlich höheren Einkommen von 10'000 Franken monatlich eine Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung besteht. Diese Tatsache und die nun in der ganzen Schweiz gängige Gerichtspraxis zusammen mit den Anpassungen der Limiten in den SKOS-Richtlinien haben den Vorstand bewogen, der Änderung der Sozialhilfeverordnung zu zustimmen. Weiter begrüsst der VSO BL, dass dadurch die Rechtssicherheit im Kanton Basel-Landschaft gewährleistet ist.

Dem Argument der präventiven Wirkung des Vorhandensein eines entsprechenden Paragraphen auf die Antragsteller trägt der VSO in seiner Stellungnahme Rechnung. Er plädiert deshalb für eine Beibehaltung der Überprüfung einer Verwandtenunterstützung und damit Anpassung an die neuen Limiten.

Die Zahlen der überprüften Fälle der Jahre 2008 und 2009 zeigen auf, dass aus ökonomischen Überlegungen eigentlich eine Verwandtenunterstützung in der Sozialhilfe gänzlich abgeschafft werden müsste. Sollte eine Mehrheit der Stellungnahmen diese Auffassung vertreten, würde sich der VSO dieser Haltung anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband für Sozialhilfe des  
Kantons Basel-Landschaft**



**Werner Spinnler  
Präsident**

**Monica Messmer  
Geschäftsführerin**

cc. Sozialhilfebehörden des Kt. BL  
VBLG, Geschäftsstelle, 4496 Kilchberg